

Ergänzung Satzungsteil Studienrecht, Dissertationen, § 28

Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge vom 1.12.2008
Genehmigung des Senates der TU Graz vom 1.12.2008

Dissertationen

§ 28. (1) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 26 Abs. 2 und 3 auszuwählen.

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß § 26 Abs. 2 und 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(6) Beurteilt eine Beurteilerin oder ein Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler gemäß § 26 Abs. 2 und 3 heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(7) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerin oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

(8) Das Studienrechtliche Organ hat die Universitätsprofessor/inn/en des Fachbereichs und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiter/innen des Fachbereichs unmittelbar nach Einlangen der Beurteilungen darüber zu informieren, dass diese eingelangt und bei ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den Beurteilungen beim Studienrechtlichen Organ abzugeben.

(9) Die Einsichtnahme der Doktorandin oder des Doktoranden in die Gutachten erfolgt gemäß § 79 Abs (5) UG 2002 nach Bekanntgabe der Benotung.